

Studienordnung

für die Diplom-Studiengänge

Physiktechnik, Messtechnik, Feinwerktechnik und Präzisionsfertigungstechnik des Fachbereichs Physik-, Mess- und Feinwerktechnik (PMF) in Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn	1
§ 3 Lehrveranstaltungen	1
§ 4 Studienplan	2
§ 5 Vorpraktikum	2
§ 6 Berufspraktische Studiensemester	2
§ 7 Praxisverbund	2
§ 8 Inkrafttreten dieser Studienordnung	2

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Ablauf des Studiums für die Diplom-Studiengänge Physiktechnik, Messtechnik, Feinwerktechnik und Präzisionsfertigungstechnik auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 3

Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich bietet die Lehrveranstaltungsarten Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Exkursion und Laborpraktikum an. Zur Erfüllung des Studienzieles können darüber hinaus sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Studierenden, für deren Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, und die Wiederholer Vorrang.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Studienbetrieb erforderlich ist.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.
- (5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis gehört zum ordnungsgemäßen Studium.

§ 4 **Studienplan**

Der Studienplan ist so gestaltet, dass die in der Prüfungsordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sowie praktischen Tätigkeiten innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. In den Anlagen 1 und 2 ist die zeitliche Verteilung der Fächer sowie der Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Sie ist so gestaltet, dass die innerhalb des Studiums geforderten praktischen Tätigkeiten sich auf das 5. und 8. Semester konzentrieren.

§ 5 **Vorpraktikum**

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums am Fachbereich Physik-, Mess- und Feinwerktechnik (PMF) ist ein Vorpraktikum. Die Richtlinien für das Vorpraktikum befinden sich in Anlage 3.

§ 6 **Berufspraktische Studiensemester**

In das Hauptstudium des Studiums mit berufspraktischen Studiensemestern sind zwei berufspraktische Studiensemester als fünftes und als achttes Semester eingeordnet. Die Richtlinien für diese Semester befinden sich in Anlage 4.

§ 7 **Praxisverbund**

Das Studium im Praxisverbund enthält in das Studium integrierte Praxisphasen nach Anlage 5. Dieses Studium setzt eine Vereinbarung mit einem vom Fachbereich anerkannten Unternehmen voraus.

Vereinbart werden kann eine Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter mit anschließender Praktikantentätigkeit. Das Muster einer Ausbildungsvereinbarung befindet sich in Anlage 6.

Es kann auch eine Vereinbarung über eine befristete Tätigkeit mit anschließender Praktikantentätigkeit abgeschlossen werden. Das Muster dieser Vereinbarung befindet sich in Anlage 7.

§ 8 **Inkrafttreten dieser Studienordnung**

Diese Studienordnung tritt am 2000 in Kraft.

Grundstudium: Verteilung der Semesterwochenstunden, der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen auf die Semester

Fach	1. Sem.		2. Semester				3. Semester			
	SWS	PrL	SWS	PrVL	PrL	StL	SWS	PrVL	PrL	StL
Mathematik 1	6	K								
Mathematik 2			6		K					
Physik 1	6	K								
Physik 2			6		K					
Chemie	4				K					
Werkstoffkunde 1	4	K								
Informatik	4	K								
Grundlagen der Elektrotechnik	4		4		K					
Grundlagen der Feinwerkkonstruktion			3	E			3	E	K	
Technische Mechanik							6		K	
Grundlagen der Elektronik							4		K	
Einführung in die Projektarbeit							2		K	
Praktikum Chemie und Werkstoffkunde			2			LS				
Praktikum Elektrotechnik			2			LS				
Praktikum Informatik			2			ED				
Praktikum Physik							4			LS
Praktikum Elektronik							2			LS
Praktikum CAD							2			LS
SWS:	28		25				23			
Prüfungsvorleistungen im Semester:				1				1		
Klausuren im Semester:		4			4				4	
Studienleistungen im Semester:						3				3

Gesamtsummen:

76 SWS
2 Prüfungsvorleistungen
12 Klausuren
6 Studienleistungen

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

PrL = Prüfungsleistungen

PrVL = Prüfungsvorleistungen

StL = Studienleistungen

K = Klausur

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

E = Entwurf

LS = Laborschein

Studiengang Physiktechnik, Hauptstudium:

Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungsleistungen auf die Semester

Fach	4. Sem.		6. Semester		7. Semester	
	SWS	PrL	SWS	PrL	SWS	PrL
Angewandte Mathematik	4	K				
Regelungstechnik 1 mit Labor	5	K				
Technische Optik mit Labor	5	K				
Technisches Englisch	2	K				
Antriebs- und Automatisierungstechnik mit Labor					6	K
Betriebsorganisation/Controlling			6	K		
CIM mit Labor					4	R
Laser-Werkstoffbearbeitung mit Labor					4	K
Sensortechnik mit Labor			5	K		
Halbleiterelektronik	4	K				
Mikroprozessortechnik mit Labor			4	K		
Laser-Messtechnik					2	K
Festkörperphysik					2	K
Kohärente Optik und Spektroskopie			4	K		
Vakuum-, Kryo- und Dünnschichttechnik mit Labor	5	K				
Projektpraktikum Physiktechnik					4	StA
Technische Wahlpflichtfächer*)	2	K	2	K	2	K
Fachübergreifende Wahlpflichtfächer*)			2	K	2	K
SWS:	27		23		26	
Pflichtfach-Klausuren im Semester:		6		4		4
Weitere Prüfungsleistungen im Semester:		1		2		4

Gesamtsummen: 76 SWS
14 Pflichtfach-Klausuren
7 weitere Prüfungsleistungen

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden
PrL = Prüfungsleistungen
K = Klausur
R = Referat
StA = Studienarbeit

*) Die zeitliche Einordnung in die Semester wird empfohlen, sie ist nicht festgelegt.

Studiengang Messtechnik, Hauptstudium:

Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungsleistungen auf die Semester

Fach	4. Sem.		6. Semester		7. Semester	
	SWS	PrL	SWS	PrL	SWS	PrL
Angewandte Mathematik	4	K				
Regelungstechnik 1 mit Labor	5	K				
Technische Optik mit Labor	5	K				
Technisches Englisch	2	K				
Antriebs- und Automatisierungstechnik mit Labor					6	K
Betriebsorganisation/Controlling			6	K		
CIM mit Labor					4	R
Sensortechnik mit Labor			5	K		
Halbleiterelektronik	4	K				
Mikroprozessortechnik mit Labor			4	K		
Laser-Messtechnik					2	K
Elektrische Messtechnik 1 mit Labor			5	K		
Elektrische Messtechnik 2 mit Labor					5	K
Regelungstechnik 2 mit Labor			3	K		
Nachrichtentechnik	2	K				
Projektpraktikum Messtechnik					4	StA
Technische Wahlpflichtfächer*)	2	K	2	K	2	K
Fachübergreifende Wahlpflichtfächer*)			2	K	2	K
SWS:	24		27		25	
Pflichtfach-Klausuren im Semester:		6		5		3
Weitere Prüfungsleistungen im Semester:		1		2		4

Gesamtsummen: 76 SWS
14 Pflichtfach-Klausuren
7 weitere Prüfungsleistungen

Erläuterungen:

- SWS = Semesterwochenstunden
- PrL = Prüfungsleistungen
- K = Klausur
- R = Referat
- StA = Studienarbeit

*) Die zeitliche Einordnung in die Semester wird empfohlen, sie ist nicht festgelegt.

Studiengang Feinwerktechnik, Hauptstudium:

Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungsleistungen auf die Semester

Fach	4. Sem.		6. Semester		7. Semester	
	SWS	PrL	SWS	PrL	SWS	PrL
Angewandte Mathematik	4	K				
Regelungstechnik 1 mit Labor	5	K				
Technische Optik mit Labor	5	K				
Technisches Englisch	2	K				
Antriebs- und Automatisierungstechnik mit Labor					6	K
Betriebsorganisation/Controlling			6	K		
CIM mit Labor					4	R
Laser-Werkstoffbearbeitung mit Labor					4	K
Feinwerk-Fertigung mit Labor			4	K		
Fertigungsmesstechnik mit Labor			5	K		
Getriebetechnik	2	K				
Qualitätssicherung			2	K		
Feinwerk-Konstruktion 1 mit Labor	5	K				
Feinwerk-Konstruktion 2 mit Labor					5	K
Kunststoff-Technologie mit Labor			3	K		
Projektpraktikum Feinwerktechnik					4	StA
Technische Wahlpflichtfächer*)	2	K	2	K	2	K
Fachübergreifende Wahlpflichtfächer*)			2	K	2	K
SWS:	25		24		27	
Pflichtfach-Klausuren im Semester:		6		5		3
Weitere Prüfungsleistungen im Semester:		1		2		4

Gesamtsummen: 76 SWS
14 Pflichtfach-Klausuren
7 weitere Prüfungsleistungen

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden
PrL = Prüfungsleistungen
K = Klausur
R = Referat
StA = Studienarbeit

*) Die zeitliche Einordnung in die Semester wird empfohlen, sie ist nicht festgelegt.

Studiengang Präzisionsfertigungstechnik, Hauptstudium:

Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungsleistungen auf die Semester

Fach	4. Sem.		6. Semester		7. Semester	
	SWS	PrL	SWS	PrL	SWS	PrL
Angewandte Mathematik	4	K				
Regelungstechnik 1 mit Labor	5	K				
Technische Optik mit Labor	5	K				
Technisches Englisch	2	K				
Antriebs- und Automatisierungstechnik mit Labor					6	K
Betriebsorganisation/Controlling			6	K		
CIM mit Labor					4	R
Laser-Werkstoffbearbeitung mit Labor					4	K
Feinwerk-Fertigung mit Labor			4	K		
Fertigungsmesstechnik mit Labor			5	K		
Getriebetechnik	2	K				
Qualitätssicherung			2	K		
Konstruktion			2	E		
Werkstoffkunde 2					2	K
Fertigungstechnik und -maschinen mit Labor	6	K				
Montage- und Verbindungstechnik mit Labor			3	K		
Projektpraktikum Präzisionsfertigungstechnik					4	StA
Technische Wahlpflichtfächer*)	2	K	2	K	2	K
Fachübergreifende Wahlpflichtfächer*)			2	K	2	K
SWS:	26		26		24	
Pflichtfach-Klausuren im Semester:		6		5		3
Weitere Prüfungsleistungen im Semester:		1		3		4

Gesamtsummen: 76 SWS
14 Pflichtfach-Klausuren
8 weitere Prüfungsleistungen

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden
PrL = Prüfungsleistungen
K = Klausur
R = Referat
E = Entwurf
StA = Studienarbeit

*) Die zeitliche Einordnung in die Semester wird empfohlen, sie ist nicht festgelegt.

Richtlinien für das Vorpraktikum

(Richtlinien für die Durchführung und Anerkennung einer praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums mit berufspraktischen Studiensemestern am Fachbereich Physik-, Mess- und Feinwerktechnik)

1 Ziele der praktischen Tätigkeit

Die (künftige) Studentin/der (künftige) Student soll als Vorbeutung auf das Studium

- handwerkliche und industrielle Untersuchungs- und Fertigungsmethoden,
- wichtige Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden sowie die Organisation von Betrieb und/oder Institut kennenlernen.

2 Dauer der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dauert 8 Wochen.

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf der Physik-, Mess-, Feinwerk- und Fertigungstechnik wird anerkannt. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird ebenfalls anerkannt.

3 Zeitpunkt der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, kann aber bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden.

4 Gestaltung der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit soll möglichst in Betrieben bzw. Instituten der Elektrotechnik/Elektronik oder der Feinwerktechnik/Optik durchgeführt werden. Es werden typische Tätigkeiten der folgenden Berufe empfohlen: Industriemechaniker, Industrieelektroniker, Feinoptiker, Physik-Laborant.

Entsprechend der Struktur des Ausbildungsbetriebes wird empfohlen, Kenntnisse in einem oder mehreren Tätigkeitsgebieten wie manuelles Bearbeiten von Werkstoffen, Bedienen von Formgebungsmaschinen, Kunststoffverarbeitung und Modellbau, Wärme- und Oberflächenbehandlung, Verbindungs- und Montagetechnik sowie Mess- und Prüftechnik zu erlangen.

5 Rechtliche Stellung und Versicherung

Die Praktikantin/der Praktikant steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikantenvertrag für das Vorpraktikum regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Seite 2) wird empfohlen.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zum Nachweis der fachbezogenen praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung der ausbildenden Firmen erforderlich, in der die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien bestätigt wird. Der Zeitraum der praktischen Tätigkeit sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Seite 3).

Auf Wunsch des Praktikanten stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus.

Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann (nach eingehender Prüfung des Einzelfalles) eine Anerkennung der praktischen Tätigkeit ganz oder teilweise versagt werden.

7 Abweichende Regelungen

Für Behinderte kann die Fachhochschule abweichende Regelungen treffen.

Praktikantenvertrag für das Vorpraktikum

Zwischen der Firma als Ausbildungsbetrieb

und Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft in

und dem gesetzlichen Vertreter/Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium in einem der Studiengänge Physiktechnik, Messtechnik, Feinwerktechnik oder Präzisionsfertigungstechnik nachstehender Vertrag geschlossen.

1 Dauer der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung über Wochen läuft vom bis

2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle übernimmt es:

1. den Praktikanten auszubilden,
2. dem Praktikanten einen Betreuer/Ausbilder zuzuordnen,
3. den Ausbildungsstand des Praktikanten zu überprüfen und
4. dem Praktikanten auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen.

Nach erfolgreichem Ablauf der praktischen Ausbildung stellt die Ausbildungsstelle eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fachhochschule aus (Seite 3).

3 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich:

1. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und
5. bei Erkrankungen, die länger als 3 Tage dauern, spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters/Unterhaltspflichtigen

Bei minderjährigen Praktikanten treffen die Verpflichtungen den gesetzlichen Vertreter, bei Volljährigen den unterzeichnenden Unterhaltspflichtigen.

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/Unterhaltspflichtige hat den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die dieser mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen.

Er haftet neben dem Praktikanten für alle Schäden, die dieser rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner.

5 Beendigung und Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet mit dem Ablauf der praktischen Ausbildung.
Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

Bescheinigung (zur Vorlage bei der Fachhochschule)

.....
(Vorname)

.....
(Name)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Geburtsort)

hat als Praktikantin/Praktikant

bei der Firma

in der Zeit vom bis

eine fachbezogene praktische Tätigkeit nach den Richtlinien des Fachbereichs Physik-, Mess- und Feinwerktechnik der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen für das Vorpraktikum durchgeführt.

Fehltage während der Ausbildung:

..... Tage Urlaub

..... Tage Krankheit

..... Tage sonstige Abwesenheit

wegen

.....

Der Praktikant war in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

.....

.....

.....

Bewertung:

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Betreuer/Ausbilder)

.....

(Firmenstempel)

Richtlinien für die berufspraktischen Studiensemester (Praxissemester)

1 Ziel der Praxissemester

Ziel der Praxissemester ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des in den vorangegangenen Studiensemestern erworbenen theoretischen Wissens sollen die Studierenden im Praxissemester berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen aufnehmen und unter qualifizierter Anleitung ingenieurnahe Aufgaben lösen. Darüber hinaus sollen sie das Umfeld der Arbeit erfahren und Einblicke in wirtschaftliche, verwaltungstechnische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge des Arbeitsbereiches gewinnen. Dies soll die persönliche und berufliche Entwicklung fördern.

2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Das erste Praxissemester ist das 5. Studiensemester. Es umfasst insgesamt 26 Wochen, die sich wie folgt gliedern:

Lehrveranstaltungen und Aktivitäten zum ersten Praxissemester vor und nach der berufspraktischen Tätigkeit	bis zu	6 SWS oder	2 Wochen
Geeignete berufspraktische Tätigkeit in Betrieben, Instituten usw. z.B. der Elektrotechnik/Elektronik oder der Feinwerktechnik/Optik			18 Wochen
Bericht zum ersten Praxissemester			2 Wochen
Praktikumsfreie Zeit			4 Wochen
		Summe	26 Wochen

Das zweite Praxissemester ist das 8. Studiensemester. Es umfasst ebenfalls 26 Wochen. In dieser Zeit wird nach entsprechender Vorbereitung in der Regel eine praxisnahe Diplomarbeit angefertigt. Der zeitliche Rahmen des zweiten berufspraktischen Studiensemesters gewährleistet, dass die gemäß der Prüfungsordnung für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehene Bearbeitungszeit (drei Monate) zur Verfügung steht und dass die Studentin oder der Student hinreichend Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung hat.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Praxissemester ist in der Regel die bis auf maximal zwei Studien- bzw. Prüfungsleistungen bestandene Diplomvorprüfung. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung des ersten Praxissemester ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Praxissemester.

Die Studierenden müssen sich schriftlich jeweils zum ersten und zum zweiten Praxissemester vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit anmelden. Die Anmeldung erfolgt unter Abgabe des entsprechenden, ausgefüllten Vordrucks (siehe Punkt 10). Vor der Anmeldung zum ersten Praxissemester, spätestens im 4. Studiensemester, ist am Vorseminar zum ersten Praxissemester teilzunehmen. (Aushang beachten!)

4 Anforderungen an die Praxisstelle

Die Studierenden suchen sich jeweils selbstständig eine geeignete Praxisstelle. Die/der Praxissemesterbeauftragte berät sie dabei und schlägt gegebenenfalls Praxisstellen vor (siehe Punkt 10). Die/der betreuende Professor/in prüft, soweit erforderlich, eine nachgewiesene Stelle auf die Erfordernisse der berufspraktischen Tätigkeit. Die Praxisstelle leitet die Studentin oder den Studenten durch eine Betreuerin oder einen Betreuer an, die oder der mindestens einen Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

5 Rechtsstatus der Studierenden im Praxissemester

Während der Praxissemester bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich zum Studium auch im Praxissemester zurückzumelden. Die Praxissemester gelten als förderungswürdig nach dem BAföG. Es muss jedoch beachtet werden, dass bei einer Förderung nach dem BAföG Aufrechnungen erfolgen, wenn die Vergütung für die Praxissemester gewisse Grenzen überschreitet. (Nähere Hinweise können im BAföG-Amt erfahren werden.)

Vor Beginn der außerhalb der Hochschule durchgeführten berufspraktischen Studiensemester schließen die Studentin oder der Student und die Praxisstelle einen Vertrag ab (siehe Punkt 10). Dieser Vertrag regelt insbesondere:

- Dauer der Beschäftigung
- Leistungen der Praxisstelle
- Pflichten der Studentin oder des Studenten
- Vergütung
- Urlaub
- Versicherung
- Vertragsauflösung

Weitere Festlegungen über Form und Inhalt sind mit der/dem betreuenden Professor/in abzusprechen.

Für Studierende im Praxissemester gilt folgender Versicherungsschutz:

- Studierende im Praxissemester unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt unabhängig von einer möglichen Vergütung.
- Während der Praxissemester muss jedoch, wie in jedem anderen Semester auch, Krankenversicherungsschutz bestehen.
- Die Studierenden sind während der Praxissemester kraft Gesetzes durch die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle gegen Unfall versichert.
- Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Student auf Verlangen der Praxisstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praxissemestervertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6 Praxissemester im Ausland

Die Praxissemester können sowohl im Inland als auch im Ausland abgeleistet werden. Die inhaltlichen Ansprüche an die Ausbildung im Ausland sind die gleichen wie bei der Ableistung im Inland. Es ist allerdings besonders zu beachten, dass die Vorbereitung eines Praxissemesters im Ausland in der Regel mindestens einen Zeitraum von einem Jahr in Anspruch nimmt (siehe Punkt 10).

7 Praxisbericht

Spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit und vor dem Beginn des 6. Semesters ist von den Studierenden auf der Grundlage von Tätigkeitsnachweisen (siehe Punkt 10) ein schriftlicher Bericht (siehe ebenfalls Punkt 10) zum ersten Praxissemester bei der/dem betreuenden Professor/in abzugeben. Der Bericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben nennen, wesentliche Arbeitsergebnisse beschreiben und von der Praxisstelle zur Kenntnis genommen werden.

8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Aktivitäten

Der Fachbereich bietet für die Studierenden zum ersten Praxissemester spezielle Lehrveranstaltungen und Aktivitäten an (siehe Punkt 10). Während dieser praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen Praxisfragen und allgemeine mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Themen behandelt werden.

9 Anerkennung der Praxissemester

Das erste Praxissemester wird insgesamt mit "bestanden" bewertet, wenn die berufspraktische Tätigkeit anerkannt und die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Aktivitäten zum ersten Praxissemester nachgewiesen wurden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit fällt die/der betreuende Professor/in auf der Grundlage:

- des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Berichts zum ersten berufspraktischen Studiensemester und
- der von der Praxisstelle ausgestellten Bescheinigung über die Zeitdauer der praktischen Tätigkeit (siehe Punkt 10).

Wird die berufspraktische Tätigkeit zunächst nicht anerkannt und damit das erste Praxissemester nicht bestanden, dann legt die die/der betreuende Professor/in fest, ob die gesamte berufspraktische Tätigkeit wiederholt werden muss, bzw. welche Teilleistungen innerhalb welcher Fristen erneut zu erbringen sind. Das erste Praxissemester kann nur einmal wiederholt werden.

Der Nachweis der erforderlichen Teilnahme am zweiten berufspraktischen Studiensemester erfolgt in der Regel durch die Diplomarbeit und durch die von der Praxisstelle ausgestellten Bescheinigung über die Zeitdauer der praktischen Tätigkeit.

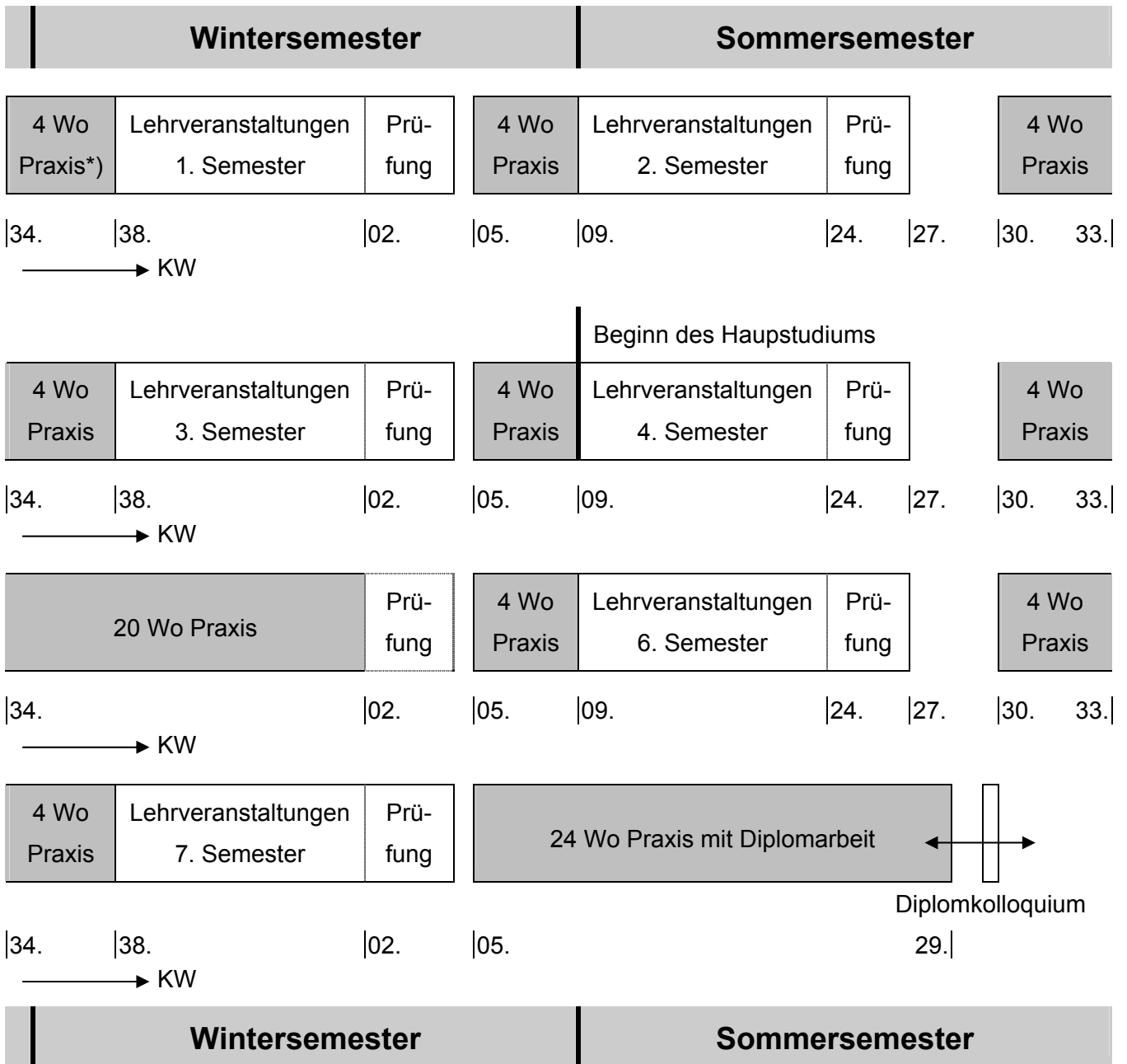
10 Formulare und Hinweisblätter

Folgende Formulare und Hinweisblätter zu den Praxissemestern sind im Dekanat erhältlich:

- Anmeldung zum ersten Praxissemester
- Organisationshinweise zum ersten Praxissemester
- Anmeldung zum zweiten Praxissemester
- Organisationshinweise zum zweiten Praxissemester
- Hinweise zur Praxisstelle
- Liste geeigneter Praxisstellen
- Mustervertrag
- Vereinbarung
- Hinweise für Praxissemester im Ausland
- Formhinweise zu den Tätigkeitsnachweisen und zum Praxisbericht
- Hinweise zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Aktivitäten
- Formblatt "Bescheinigung der Praxisstelle"

Lage und Umfang der Praxisphasen beim Studium im Praxisverbund in den Studiengängen Physik-, Mess-, Feinwerk- und Präzisionsfertigungstechnik

am Fachbereich PMF



KW = Kalenderwoche (kann sich von einem zum anderen Jahr um ±1 verschieben)

Wo = Wochen

Praxis = berufspraktische Tätigkeit incl. anteiligem Urlaubsanspruch

*) Die Tätigkeit im Unternehmen kann in Abstimmung zwischen Unternehmen und Studentin/Student früher beginnen. Diese vorgelagerte Praxisphase gehört nicht zur Regelstudienzeit.

Ausbildungsvereinbarung

Zwischen

(nachfolgend Betrieb genannt)

und

(nachfolgend Studentin/Studentin genannt)

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Durch die Ausbildung im Betrieb und das Studium am Fachbereich Physik-, Mess- und Feinwerk-technik in Göttingen an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen wird eine integrative wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Qualifikation vermittelt. Deren Ziel ist das Diplom (Abschluss: Dipl.-Ing. (FH)) in dem Studiengang:

.....

Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere der Teil der Ausbildung, der gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den oben genannten Studiengang während der ersten fünf Semester nach dem Ausbildungsplan zur Facharbeiterin/in zum Facharbeiterin sowie während des 6. bis 8. Semesters nach dem Praktikantenausbildungsplan dem Betrieb obliegt.

1.1 Studiengang

		Abschlüsse:
Grundstudium	(3 Semester)	Vordiplom
Hauptstudium	(5 Semester)	Diplom

1.2 Ausbildungsgang im Betrieb in Form von Blöcken (Zwischenpraktika)

Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die praktische Ausbildung im Betrieb zur/zum

.....

und endet mit der Facharbeiterprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim im Rahmen einer Externenprüfung gemäß § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vor dem 6. Studiensemester.

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst die zu absolvierenden Praxisphasen im Betrieb gemäß Praktikantenausbildungsplan bis zum Studienabschluss.

1.3 Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter in

Die entsprechenden Prüfungsinhalte werden gemäß den Berufsbildern im Rahmen der praktischen Ausbildung und des Grundstudiums vermittelt.

1.4 Praktika bis zum Studienabschluss

Wenn damit zu rechnen ist, dass die Studentin/derin Studentin die Facharbeiterprüfung im Rahmen der Externenprüfung erfolgreich absolviert, bietet ihr/ihm der Betrieb in den letzten drei Monaten vor Ablegung der Prüfung den Abschluss eines Praktikantenvertrages bis zur Erlangung des Fachhochschulabschlusses Diplom-Ingenieur (FH)in an. Es ist dann mit einem erfolgreichen Abschluss zu rechnen, wenn:

- die Studentin/derin Studentin voraussichtlich die Externen-Facharbeiterprüfung mit einem mindestens befriedigendem Gesamtergebnis bestehen wird,

- die während der betrieblichen Ausbildung gezeigten Leistungen und das Verhalten der Studentin/desin Studentenin eine erfolgreiche Fortsetzung der betrieblichen Ausbildung erwarten lassen.

2 Praktikantenvertrag bis zur Erlangung des Fachhochschulabschlusses

Für den im Anschluss an den ersten Ausbildungsabschnitt in Aussicht gestellten Praktikantenvertrag gelten folgende Regelungen:

2 Dauer

Das Studium zur Diplom-Ingenieurin/zumin Diplom-Ingenieurin dauert nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 5 Semester einschließlich der Zeit, die für die Anfertigung der Diplomarbeit entsprechend der Prüfungsordnung des Fachbereichs Physik-, Mess und Feinwerktechnik der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen in Göttingen zur Verfügung gestellt wird.

Der Vertrag beginnt deshalb am Tage nach der bestandenen Facharbeiterprüfung, spätestens am

....., und endet mit dem Bestehen der Diplomprüfung, spätestens am

Kann das Studium aus Gründen, die die Studentin/derin Studentinin nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend, längstens jedoch um ein Semester.

2.2 Nichtbestehen der Diplomprüfung

Besteht die Studentin/derin Studentinin die Diplomprüfung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihren/seinen Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung.

Dieses gilt nicht, wenn das Ergebnis der Diplomprüfung nicht erwarten lässt, dass die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin erfolgreich abgeschlossen werden kann.

3 Ausbildungs- und Probezeit

3.1 Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beginnt am und endet am, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Falls die Prüfungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgeschlossen sind, kann sich die Ausbildung entsprechend 2.1 oder 2.2 verlängern.

3 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird der Ausbildungsgang während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4 Ausbildungsstätte

Die für das Fachhochschulstudium erforderliche betriebliche Ausbildung wird in der Regel in den Betriebsstätten der Firma durchgeführt. Die Firma behält sich vor, die Ausbildung auch an anderen Orten vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

4 Pflichten des Betriebes

4.1 Ausbildungsplan

Der Studentin/demin Studentenin ist vor dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnittes im Betrieb ein Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausbildungsziel

Der Studentin/demin Studentenin sind die Kenntnisse, Fertigkeiten oder beruflichen Erfahrungen des betrieblichen Teils der Ausbildung zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienabschlusses erforderlich sind.

4.3 Ausbildungsmittel, Berufskleidung, Prüfungsgebühren

Der Studentin/demin Studentenin werden die Ausbildungsmittel, die für die betriebliche Ausbildung erforderlich sind, insbesondere Werkzeug und Werkstoffe, kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Firma

trägt die Kosten für die externe Prüfung gem. § 40 Abs. 2 BBiG; nicht aber die Kosten für erforderliche Berufskleidung sowie für Studienliteratur und sonstige Aufwendungen für das Studium.

4.4 Besuch der Fachhochschule und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Betrieb hat der Studentin/dem Studentin den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen der Fachhochschule zu ermöglichen und sie/ihn dazu anzuhalten.

4.5 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Der Studentin/dem Studentin sind nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Vertragszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

5 Pflichten der Studentin/des Studentin

5.1 Ausbildungsziel

Die Studentin/der Student hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

5.2 Besuch der Fachhochschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Die Studentin/der Student verpflichtet sich, an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachhochschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen.

5.3 Sorgfaltspflicht

Sie/er hat die ihr/ihm im Rahmen der betrieblichen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

5.4 Weisungsgebundenheit

Sie/er hat im Rahmen der Ausbildung in der Firma den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm von weisungsberechtigten Personen des Betriebes im Rahmen der betrieblichen Ausbildung erteilt werden.

5.5 Betriebliche Ordnung und Arbeitszeit

Die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie Arbeitszeitregelung sind zu beachten.

5.6 Umgang mit Ausbildungsmitteln

Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden.

5.7 Betriebsgeheimnisse

Sie/er hat über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch nach ihrem/seinem Ausscheiden - unbedingtes Stillschweigen zu wahren.

5.8 Benachrichtigung

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung hat die Studentin/der Student unter Angabe von Gründen dies und die voraussichtliche Dauer unverzüglich der Firma mitzuteilen und ihr bei Krankheit oder Unfall vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzureichen.

6 Vergütung durch den Betrieb

Die Vergütung der Studentin/desin Studentenin beträgt - analog der Ausbildungsvergütung in der Metallindustrie - :

- im ersten Semester DM «Verg1» brutto
- im 2. + 3.Semester DM «Verg2u3» brutto
- im 4. + 5. Semester DM «Verg4u5» brutto
- ab 6. Semester DM «Verg6» brutto

Die Vergütung wird bei nicht verschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer gezahlt.

7 Urlaub

Die Studentin/derin Studentinin hat pro Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub in Höhe von 20 Arbeitstagen nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Der Urlaub soll in Abstimmung mit dem Betrieb zusammenhängend und in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Während des Urlaubs darf die Studentin/derin Studentin keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben, ausgenommen Tätigkeiten in der Fachhochschule.

8 Kündigung

8.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2 Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,

8.2.1 In beiderseitigem Einvernehmen

beidseitig aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

8.2.2 Bei Ausschluss von der Fachhochschule

von dem Betrieb, wenn die Studentin/derin Studentinin vom Studium an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Fachbereich PMF in Göttingen, ausgeschlossen worden ist.

8.2.3 Bei Wechsel des Betriebes

von der Studentin/demin Studentenin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende oder 15. des Kalendermonats, wenn sie/er das Studium aufgibt oder sich für eine andere Ausbildung entscheidet.

8.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle der Ziffer 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe.

9 Zeugnis

Der Betrieb stellt der Studentin/demin Studentenin bei Beendigung der Ausbildung ein qualifiziertes Zeugnis aus.

10 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

11 Weiterbeschäftigung nach Erlangung des Fachhochschulabschlusses

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme durch den Betrieb besteht nicht. Im Lauf des 2. Ausbildungsabschnittes, spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate, wird der Betrieb mit der Studentin/demin Stu-

dentenin über einen möglichen, ihrer/seiner Qualifikation entsprechenden Einsatz im Unternehmen verhandeln und ihr/ihm das Ergebnis schriftlich mitteilen.

12 Erlöschen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens bis zum Beginn der Ausbildung die Befähigung zum Studium an einer niedersächsischen Fachhochschule nachgewiesen wird oder die Studentin/der Studentin keine ordentliche Studierende/keine ordentliche Studierende mehr ist.

13 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Regelung dieser Vereinbarung bei Abschluß nichtig, bzw. werden Teile während der Laufzeit unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist **«Erfüllungsort»**.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von allen Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben. Ein Exemplar erhält die Fachhochschule Hildesheim/Holzmin-den/Göttingen, Fachbereich PMF in Göttingen.

_____, den _____

Betrieb

Studentin

Vereinbarung über befristete Tätigkeit

Zwischen

(nachfolgend „Betrieb“ genannt)

und

(nachfolgend „Studentin/Student“in genannt)

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Durch die Tätigkeit im Betrieb und das Studium am Fachbereich Physik-, Mess- und Feinwerk- technik in Göttingen an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen wird eine integrative wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Qualifikation vermittelt. Deren Ziel ist das Diplom (Abschluss: Dipl.-Ing. (FH)) in dem Studiengang:

.....

Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere der Teil einer beruflichen Tätigkeit, der gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den oben genannten Studiengang während der ersten drei Semester eine befristete, praktische Tätigkeit im Betrieb vorsieht sowie während des 4. bis 8. Semesters nach dem Praktikantenausbildungsplan dem Betrieb obliegt.

1.1 Studiengang

Grundstudium	(3 Semester)	Abschlüsse: Vordiplom
Hauptstudium	(5 Semester)	Diplom

1.2 Tätigkeitsabschnitte

Der erste Abschnitt umfasst die praktische Tätigkeit im Betrieb und endet mit dem Abschluss des Grundstudiums im 3. Studiensemester.

Der zweite Abschnitt umfasst die zu absolvierenden Praxisphasen im Betrieb gemäß Praktikantenausbildungsplan bis zum Studienabschluss.

1.3 Praktikum bis zum Studienabschluss

Wenn die während der praktischen Tätigkeit gezeigten Leistungen gut sind und damit zu rechnen ist, dass die Studentin/der Studentin das Grundstudium erfolgreich absolviert, bietet ihr/ihm der Betrieb in den letzten drei Monaten vor Ende des Grundstudiums den Abschluss eines Praktikantenvertrages bis zur Erlangung des Fachhochschulabschlusses Diplom-Ingenieur (FH)in an.

2 Praktikantenvertrag bis zur Erlangung des Fachhochschulabschlusses

Für den im Anschluss an den ersten Tätigkeitsabschnitt in Aussicht gestellten Praktikantenvertrag gelten folgende Regelungen:

2.1 Dauer

Das Studium zur Diplom-Ingenieurin/zumin Diplom-Ingenieurin dauert nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 5 Semester, einschließlich der Zeit, die für die Anfertigung der Diplomarbeit entsprechend der Prüfungsordnung des Fachbereichs Physik-, Mess- und Feinwerktechnik der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen in Göttingen zur Verfügung gestellt wird.

Der Praktikantenvertrag beginnt spätestens am

....., und endet mit dem Bestehen der Diplomprüfung in, spätestens am

Kann das Studium aus Gründen, die die Studentin/derin Studentin nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend, längstens jedoch um ein Semester.

2.2 Nichtbestehen der Diplomprüfung

Besteht die Studentin/derin Studentin die Diplomprüfung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihren/seinen Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung.

Dieses gilt nicht, wenn das Ergebnis der Diplomprüfung nicht erwarten lässt, dass die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin erfolgreich abgeschlossen werden kann.

3 Praktische Tätigkeit und Probezeit

3.1 Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit beginnt am und endet am, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Falls die Diplomvorprüfung innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgeschlossen ist, kann sich die Dauer der praktischen Tätigkeit im Betrieb entsprechend verlängern.

3.2 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die berufliche Tätigkeit während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3.3 Arbeitsstätte

Die Arbeitsstätte befindet sich in der Regel in den Betriebsstätten der Firma. Die Firma behält sich vor, die Arbeitsstätte an andere Orte zu verlegen.

4 Pflichten des Betriebes

4.1 Ausbildungsziel

Der Studentin/dem Studenten sind Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen zu vermitteln, die dem Erreichen des Studienabschlusses dienen.

4.2 Arbeitsmittel, Berufskleidung

Der Studentin/dem Studenten werden die Arbeitsmittel, die für die praktische Tätigkeit erforderlich sind, insbesondere Werkzeug und Werkstoffe, kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Firma trägt nicht die Kosten für die erforderliche Berufskleidung sowie für Studienliteratur und sonstige Aufwendungen für das Studium.

4.3 Besuch der Fachhochschule

Der Betrieb hat der Studentin/dem Studenten den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen der Fachhochschule zu ermöglichen und sie/ihn dazu anzuhalten.

5 Pflichten der Studentin/des Studenten

5.1 Ausbildungsziel

Die Studentin/der Studentin hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

5.2 Besuch der Fachhochschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Die Studentin/der Studentin verpflichtet sich, an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachhochschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen.

5.3 Sorgfaltspflicht

Sie/er hat die ihr/ihm im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

5.4 Weisungsgebundenheit

Sie/er hat im Rahmen der Tätigkeit in der Firma den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm von weisungsberechtigten Personen des Betriebes im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit erteilt werden.

5.5 Betriebliche Ordnung und Arbeitszeit

Die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie Arbeitszeitregelung sind zu beachten.

5.6 Umgang mit Arbeitsmitteln

Maschinen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden.

5.7 Betriebsgeheimnisse

Sie/er hat über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch nach ihrem/seinem Ausscheiden - unbedingtes Stillschweigen zu wahren.

5.8 Benachrichtigung

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Tätigkeit und dem Praktikum hat die Studentin/der Studentin unter Angabe von Gründen dies und die voraussichtliche Dauer unverzüglich der Firma mitzuteilen und ihr bei Krankheit oder Unfall vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzureichen.

6 Vergütung durch den Betrieb

Die Vergütung der Studentin/des Studentenin beträgt:

im ersten Semester	DM/h	brutto
im 2. + 3. Semester	DM/h	brutto
im 4. + 5. Semester	DM «Verg4u5»	brutto
ab 6. Semester	DM «Verg6»	brutto

Die Vergütung wird bei nicht verschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer gezahlt.

7 Urlaub

Die Studentin/der Studentin hat pro Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub in Höhe von 20 Arbeitstagen nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Der Urlaub soll in Abstimmung mit dem Betrieb zusammenhängend und in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Während des Urlaubs darf die Studentin/der Studentin keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben, ausgenommen Tätigkeiten in der Fachhochschule.

8 Kündigung

8.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2 Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,

8.2.1 In beiderseitigem Einvernehmen

beidseitig aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

8.2.2 Bei Ausschluss von der Fachhochschule

von dem Betrieb, wenn die Studentin/der Studentin vom Studium an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fachbereich PMF in Göttingen, ausgeschlossen worden ist.

8.2.3 Bei Wechsel des Betriebes

von der Studentin/dem Studentenin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende oder 15. des Kalendermonats, wenn sie/er das Studium aufgibt oder sich für eine andere Ausbildung entscheidet.

8.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle der Ziffer 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe.

9 Zeugnis

Der Betrieb stellt der Studentin/dem Studentenin bei Beendigung der Betriebszugehörigkeit ein qualifiziertes Zeugnis aus.

10 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

11 Weiterbeschäftigung nach Erlangung des Fachhochschulabschlusses

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme durch den Betrieb besteht nicht. Im Laufe des Hauptstudiums, spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate, wird der Betrieb mit der Studentin/dem Studentenin über einen möglichen, ihrer/seiner Qualifikation entsprechenden Einsatz im Unternehmen verhandeln und ihr/ihm das Ergebnis schriftlich mitteilen.

12 Erlöschen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens bis zum Beginn der praktischen Tätigkeit im Betrieb die Befähigung zum Studium an einer niedersächsischen Fachhochschule nachgewiesen wird oder die Studentin/der Studentin inkeine ordentliche Studierende/keine ordentliche Studierende mehr ist.

13 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Regelung dieser Vereinbarung bei Abschluß nichtig, bzw. werden Teile während der Laufzeit unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist **«Erfüllungsort»**.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von allen Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben. Ein Exemplar erhält die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fachbereich PMF in Göttingen.

_____, den

Betrieb

Studentin